

vorhandenen gleichartigen und nach den Vorschriften der Verordnung vom 10. October 1856 gearbeiteten noch vollständig zusammen passen und daß daher eine Abänderung dieser Letzteren nicht erforderlich ist.

Ebenso sind auch die nach § 7, beziehentlich § 10 der nurgedachten Verordnung von der Brandversicherungscommission zur Controlirung der Normalschrauben und als Modell dazu abgegebenen „Musterschrauben“ ferner brauchbar.

Die allgemeine Anwendung dieser umgerechneten neuen Maße hat zwar erst vom 1. Januar 1872 ab zu erfolgen, mit welchem Tage das betreffende Bundesgesetz nach Artikel 21 desselben in Kraft tritt, doch steht dem sofortigen Gebrauche derselben zu dem hier vorliegenden Zwecke, welcher im Interesse der Betheiligten liegt, kein Bedenken entgegen.

Dresden, am 28. Juni 1869.

Ministerium des Innern.

v. Mostiz-Ballwitz.

Forberg.

N^o 51. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des städtischen Krankenhauses zu Hohenstein;

vom 28. Juni 1869.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 13 der Statuten des städtischen Krankenhauses zu Hohenstein enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 28. Juni 1869.



Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Forberg.